

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Bodenseekreis

Vom 15. Januar 2014

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

„Taldorfer Rinne“

(WSG-Nr. 435-152)

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen

„Brunnen Wammeratswatt“ und **„Brunnen Reute“**

des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler
auf dem Gebiet der Gemeinde Horgenzell und der Stadt Ravensburg

sowie

„Brunnen Bibruck“ und **„Brunnen 1+2 Feuerstein'sche Quellen“**

des Zweckverbands Gehrenberg-Wasserversorgung
auf dem Gebiet der Gemeinde Oberteuringen

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 51 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585 ff.)
2. § 45 und § 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dez. 2013 (GBl. Nr. 17 S. 389 ff.)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Horgenzell, Oberteuringen und der Stadt Ravensburg wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen
 1. „Brunnen Wammeratswatt“, Flst. Nr. 1664/1,
Gemarkung Oberteuringen, Gemeinde Oberteuringen:
Hochwert 35 36 831, Rechtswert 52 87 754
 2. „Brunnen Bibruck“, Flst. Nr. 1587/1,
Gemarkung Oberteuringen, Gemeinde Oberteuringen:
Hochwert 35 36 557, Rechtswert 52 88 243
 3. „Brunnen Reute“, Flst. Nr. 225/4,
Gemarkung Taldorf der Stadt Ravensburg
Hochwert 35 37 779, Rechtswert 52 88 686

4. „Brunnen 1+2 Feuerstein'sche Quellen“, Flst. Nr. 224/2,
Gemarkung Taldorf der Stadt Ravensburg
Brunnen 1: Hochwert 35 38 038, Rechtswert 52 88 688
Brunnen 2: Hochwert 35 38 035, Rechtswert 52 88 683

ein Wasserschutzgebiet mit der Bezeichnung „Taldorfer Rinne“ festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III A und Zone III B), in zwei engere Schutzzonen (Zone II) und vier Fassungsgebiete (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet „Taldorfer Rinne“ umfasst eine Gesamtfläche von 1.089 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf
- der Gemarkung Oberteuringen, Gemeinde Oberteuringen,
 - der Gemarkung Ettenkirch der Stadt Friedrichshafen,
 - der Gemarkung Wolketsweiler, Gemeinde Horgenzell und
 - den Gemarkungen Taldorf und Schmalegg der Stadt Ravensburg
- auf folgende Flurstücke und Gewanne:

Zone I: Grundwasserfassung „Brunnen Wammeratswatt“
Flurstücks-Nr. 1664/1 Gemarkung und Gemeinde Oberteuringen
Grundwasserfassung „Brunnen Bibruck“
Flurstücks-Nr. 1587/1 (teilweise) Gemarkung und Gemeinde Oberteuringen
Grundwasserfassung „Brunnen Reute“
Flurstücks-Nr. 225/4 (teilweise) Gemarkung Taldorf, Stadt Ravensburg
Grundwasserfassungen „Brunnen 1+2 Feuerstein'sche Quellen“
Flurstücks-Nr. 224/2 (teilweise) Gemarkung Taldorf, Stadt Ravensburg

Zone II: Grundwasserfassung „Brunnen Wammeratswatt“ und „Brunnen Bibruck“
Flurstücks-Nr. auf Gemarkung und Gemeinde Oberteuringen: 1423 (teilweise [tw.]), 1549 (tw.), 1560 (tw.), 1561 (tw.), 1565 (tw.), 1566 (tw.), 1568 (tw.), 1581 - 1586 (jeweils tw.), 1587/1, 1588, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595 (tw.), 1596 (tw.), 1597, 1598 (tw.), 1606 (tw.), 1609 (tw.), 1616 (tw.), 1643 (tw.), 1644 (tw.), 1649 (tw.), 1650, 1652, 1653, 1654 (tw.), 1658 (tw.), 1660, 1661 (tw.), 1662 - 1665, 1667 (tw.), 1668, 1669 - 1700 (jeweils tw.), 1703 (tw.), 1704, 1705 (tw.), 1707 (tw.), 1716 (tw.), 1716/1 (tw.), 1716/2 (tw.), 1718 (tw.), 1724 (tw.), 1725/2 (tw.), 1727 (tw.), 1731 (tw.), 1746/2 (tw.)
Grundwasserfassung „Brunnen Reute“ und „Brunnen 1+2 Feuerstein'sche Quellen“
Flurstücks-Nr. auf Gemarkung Taldorf, Stadt Ravensburg: 26 (tw.), 28 (tw.), 175/10, 175/11, 213, 216/1, 216/2, 217, 218, 219/1 (tw.), 220, 222 (tw.), 224/1, 224/2 (tw.), 224/3, 225/3, 225/4 (tw.), 225/5 (tw.), 226 (tw.), 227, 228 (tw.), 260 (tw.), 265 (tw.), 267, 268 (tw.), 275/7 (tw.), 275/8 (tw.), 275/9, 275/15 (tw.), 319/1 (tw.), 323 (tw.)
Flurstücks-Nr. auf Gemarkung Ettenkirch, Stadt Friedrichshafen: 684 (tw.), 686 (tw.), 687, 695 (tw.), 697 (tw.), 698

Zone III A: Gewanne auf Gemarkung und Gemeinde Oberteuringen: Krummhalde, Langholz, Allersloch, Lange Halde, Lange Wiese, Buchholz, Bibrucker Halde, Große Wiese, Altweiherwiese, Schelmenhölzle, Täubleresch, Hänkleesch, Hänkle, Täubleresch, Haldenesch, Hainwinkel, Breite, Fetzent, Bibrucker Esch, Teufelsaas, Kreuzhäldele, Moosäcker, Bratholz, Weiheresch, Hellenbuch

Gewanne auf Gemarkung Ettenkirch, Stadt Friedrichshafen: Langholz, Ried, Atzenweiler, Holderackeresch, Brühlesch, Beundesch, Göhrenesch

Gewanne auf Gemarkung Taldorf, Stadt Ravensburg: Bibrucker Esch, Erl, Taldorf, Weites Ried, Hummelberg, Brühl, Krummäcker, Reutlinger Holz, Gutenreute, Pfrundgarten, Taldorfer Halde, Häldele, Stockbrunnenhäldele, Weiheräcker, Altreben, Kellenbach, Taldorfer Straße, Siechenbühl, Klemenseinöde, Brühl, Rosenäcker, Langäcker, Höhe, Stockerholz, Weidholzweiler, Hellenbühl, Weidholz, Winkel, Oberes Wiedholz, Hanggers Garten, Häldele, Ofenloch, Wernsreute, Halde, Steigäcker, Unteresch, Schlänggers Einöde, Ballenschlag

Zone III B: Gewanne auf Gemarkung Taldorf, Stadt Ravensburg: Bachwiesle, Steigäcker, Mesneresch, Reutholz, Langäcker, Alberskircher Esch, Riedesch, Schwende, Pfaffenwinkel, Stadeläcker und Brühl, Bonhauser Esch, Stockerholz, Holzreute, Remete, Segner Esch, Brühlesch, Riedesch, Tiefenwiesäcker, Ständleräcker, Eschle, Stockländer, Halde und Wolfsberg, Wolfsberg, Oberholz

Gewann auf Gemarkung Schmalegg, Stadt Ravensburg: Oberholz

Gewann auf Gemarkung Wolketsweiler, Gemeinde Horgenzell: Remete

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III A dunkelgrün und III B hellgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind, und dem Schutzgebietslageplan im Maßstab 1:5000, in dem die Schutzzonen entsprechend farblich dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist bei dem Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und Landratsamt Ravensburg sowie bei den Bürgermeisterämtern Oberteuringen, Horgenzell und bei der Ortsverwaltung Taldorf, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Zuordnung in die Kategorien „Normalgebiet“, „Problemgebiet“ und „Sanierungsgebiet“ nach § 5 SchALVO werden die Teileinzugsgebiete „Brunnen Bibruck / Brunnen Wammeratswatt“ und „Brunnen Reute / Brunnen 1+2 Feuerstein'sche Quelle“ getrennt betrachtet. Die Einstufung der Teileinzugsgebiete erfolgt nach den Nitratwerten des getrennt gewonnenen Rohwassers.
- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen, der Wasserbehörde, der Gesundheitsbehörde und des Regierungspräsidiums Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen betreten werden.
- (2) In der Zone I sind nur die Nutzung als Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 4 (1) SchALVO gestattet sowie Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III A und III B)

Für die engere Schutzzone (Zone II) und die weiteren Schutzzonen (III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern		verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern		verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter überdachter oder ordnungsgemäß entwässerter Einrichtungen	
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig nach Maßgabe der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAWS	zulässig innerhalb geeigneter überdachter oder ordnungsgemäß entwässerter Einrichtungen

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
5. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern von Festmist, Gärresten und Siliergut (als feste Stoffe)	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist unter einer wetterfesten Abdeckung.	
6. Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärsäften und Silagesickersaft (als flüssige Stoffe)	verboten	verboten sind Erdbecken; das Errichten und Erweitern von anderen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärstoff ist verboten, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden.	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärstoff, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden.
7. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetriebe, gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	verboten		
8. Errichten und Erweitern von Pferdekoppeln	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse oder aufgrund der Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist	
9. Tierpferche	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse oder aufgrund der Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist	
10. Beweidung und Standweide	zulässig für die Zeit, die für die Abweidung von schwer bewirtschaftbaren Grünflächen erforderlich ist	zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungszeit dem nachwachsenden Futterangebot angepasst sind	
11. Weidehütten, Melkstände, ortsfeste Viehtränken, mobile Ställe	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse oder aufgrund der Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist	
12. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
13. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch abbaubare Schmierstoffe		
14. Umwandlung von Wald im engeren Sinne von § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)	verboten		
15. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig nach Maßgabe der SchALVO und den Rechtsvorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der jeweils geltenden Fassung	
16. Anlegen und Erweitern von Holz-nasslagerplätzen	verboten	Zulässig, wenn eine ausreichend mächtige Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist	

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten		
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	<p>zulässig sind das Errichten und Erweitern von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von - doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der VAWS der jeweils geltenden Fassung erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist <p>Zulässiges Volumen entsprechend der jeweils geltenden Fassung der VAWS</p>	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 1 WHG (Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen siehe § 6 Nr. 17)	verboten		
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen		verboten	
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 WHG und § 53 WG		verboten	

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten		
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung	
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind <ul style="list-style-type: none"> - das Erweitern von Sammelkläranlagen sowie - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei Einhaltung von erhöhten Anforderungen nach den Regeln der Technik und der Vor-Ort-Situation an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen 	
9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten		
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten.	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen, sofern diese in angemessenen Zeitabständen nach Maßgabe der Eigenkontrollverordnung auf Dichtheit geprüft werden.	
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen Versickerung von Niederschlagswassers nach den technischen Vorgaben der Niederschlagswasserverordnung, wenn es <ul style="list-style-type: none"> - in bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist oder - in gewerblich, handwerklich, industriell oder vergleichbar genutzten Flächen anfällt und eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt, oder - nach den Vorgaben der Niederschlagswasserverordnung erlaubnisfrei versickert werden darf, insbesondere Niederschlagswasser aus Wohngebieten oder aus beschränkt öffentlichen Wegen wie land- und forstwirtschaftlichen Wegen 	
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	i.d.R. nicht zulässig, Ausnahmen nach § 12 Abs. 8 Satz 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) möglich.	
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung am Ort der Entnahme	verboten		
14. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten		
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau in hydraulisch gebundenen Tragschichten an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials nachgewiesen ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden.	

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit nachgewiesen ist und der Einbau mindestens mit einem Meter Abstand zum höchsten Grundwasserstand erfolgt.	
17. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen, Wegen und Lärmschutzdämmen	verboten		
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen sind, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, <ul style="list-style-type: none"> - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Kompostierungsanlagen für Grün- und Bioabfälle, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung 	Regelung wie bei Zone III A, ausgenommen sind jedoch zusätzlich Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist sowie Deponien der Deponiekategorie I gemäß Deponieverordnung (DepV).

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
19. Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	verboten	Verboten auf unbefestigten Flächen ohne geordnete Entwässerung	

§ 7 Bauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und Belange der Deckschicht nicht entgegenstehen	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten		
3. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten		zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit die geplante Bebauung nicht den Belangen der Grundwasserneubildung entgegenstehen und eine Anschluss der sanitären Abwässer an die öffentliche Abwasserbeseitigung erfolgt (vgl. § 6 Nr. 10 zur Niederschlagswasserbeseitigung)	
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen	verboten; Maßnahmen zur Herstellung der Entwässerung gem. RiStWag sind zulässig	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen nach den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag) und den zugehörigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden	

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
6. Neu-, Um- und Ausbau von Parkplätzen	verboten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten		
8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten		
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
10. Windkraftanlagen	verboten		
11. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen und Friedwäldern	verboten		
12. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten		

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Maßnahme zur Grundwasserabsenkung oder -haltung	verboten	als dauerhafte Maßnahme verboten	
2. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben sowie Erschließen von Grundwasser (vgl. Sondertatbestände § 8 Nr. 3, 4, 5, 6 und 7).	verboten		
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
4. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
5. Erschließen von Grundwasser und Oberflächenwasser zur Wärme- oder Kältegewinnung	verboten		zulässig nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 8 WHG
6. Erschließen von Grundwasser für Beregnungszwecke	verboten		zulässig nur mit wasserrechtlicher Erlaubnis nach § 8 WHG

Es gelten folgende Regelungen:	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
7. Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden		verboten	
8. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
9. Untertageabbau von Bodenschätzen		verboten	
10. Gewinnen von unterirdischen Bodenschätzen durch Einsatz von wassergefährdenden Stoffen und unterirdische Ablagerung von wassergefährdenden Stoffen		verboten	
11. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten		
12. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln		
13. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten		
14. Motorsportveranstaltungen		verboten	
15. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
16. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle		zulässig sind nur biologisch abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der jeweiligen Wasserversorgungen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10 **Befreiungen**

- (1) Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Zuständig sind das Landratsamt Bodenseekreis und das Landratsamt Ravensburg im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit. Die Entscheidungen werden grundsätzlich im gegenseitigen Benehmen getroffen, bei Entscheidungen von außerordentlicher Bedeutung ergehen diese im gegenseitigen Einvernehmen.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen versehen werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

§ 11 **Ausnahmen**

Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,

1. für Maßnahmen des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler und des Zweckverbands Gehrenberg-Wasserversorgung, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem jeweils örtlich zuständigen Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
2. für das Errichten, Unterhalten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem jeweils örtlich zuständigen Landratsamt bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Das örtlich zuständige Landratsamt kann zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer Entscheidung nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 13

Außerkräftreten von Rechtsverordnungen

Die Verordnungen des Landratsamtes Tettnang (1.+2.) und Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern (3.) über die Festsetzungen der Wasserschutzgebiete für die Grundwasserfassungen

1. „Altweiherwiesen“ der Gehrenberg-Wasserversorgungsgruppe, Sitz Oberteuringen, Gemeinde Oberteuringen vom 24.07.1967 (WSG Nr. 435-17)
2. „Wammeratswatt“ des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, Sitz Wolketsweiler, Landkreis Ravensburg vom 10.10.1967 (WSG Nr. 435-26)
3. „Reute“ der Zweckverbände Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, Sitz Wolketsweiler, Landkreis Ravensburg, und Wasserversorgungsgruppe Gehrenberg, Sitz Oberteuringen, Landkreis Tettnang auf Gemarkung Taldorf, Landkreis Ravensburg vom 30.11.1967 (WSG Nr. 436-34)

treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verkündungshinweis:

1. Eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis Abs. 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung dieser Rechtsverordnung sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Bodenseekreis

Friedrichshafen, den 15. Januar 2014


Lothar Wölfle
Landrat



